

Vorgaben zum Schulbetrieb nach den Sommerferien 2020

(Konkretisierung der Schulmail vom 03.08.2020)

1. Mund-Nasen-Schutz (vorerst befristet bis zum 31.08.2020)

An allen weiterführenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (also auch in den Pausen) für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind laut der Landesregierung dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Wir empfehlen, dass jede/r Schüler/in pro Tag mindestens zwei Masken (auch zum Wechseln) sowie nach Möglichkeit ein kleines eigenes Fläschchen Desinfektionsmittel und eine Sitzunterlage mit sich trägt. Da derzeit auch der Wasserspender nicht zur Verfügung steht, sollte Ihr Kind zusätzlich auch Wasser zum Trinken mit sich führen.

2. Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse wie z.B. Religionsunterricht oder Wahlpflichtbereich dürfen gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist nur für bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften möglich. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden.

3. Hygiene

Wir werden eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume sicherstellen. Das bestehende Konzept zur Hygiene- und zum Infektionsschutz wird um regelmäßige Reinigungen, insbesondere täglicher, mehrmalige Reinigung der Toiletten ergänzt. Die „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19“ (siehe Bildungsportal) werden beachtet.

4. Entzerrung der Abläufe zu Schulbeginn

Um den Schulbeginn zu entzerren, werden unsere Schülerinnen und Schüler durch drei Eingänge ins Schulgebäude eintreten: die Erprobungsstufe nimmt den Eingang des ehemaligen Hauptschulgebäudes, da sich ihre Klassenräume dort befinden, die Mittelstufe benutzt die Eingänge gegenüber der Fahrradständer in das Hauptgebäude (gegenüber der Turnhalle) und die Oberstufe tritt durch den Haupteingang ins Schulgebäude ein.

5. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen (Schul- und Teilnahmepflicht). Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird dabei empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Bei einem Nicht-Besuch der Schule von voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten notwendig. Grundsätzlich entfällt in diesen Fällen lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Der Schüler, bzw. die Schülerin ist weiterhin dazu verpflichtet, die Aufgaben der Schule zu erledigen und am Distanzunterricht teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

6. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen (insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister) mit COVID 19-relevanter Vorerkrankung in häuslicher Gemeinschaft lebt, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht kann zum Schutz der Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend mit Attest in Betracht kommen. Die Verpflichtungen des betroffenen Schülers, bzw. der betroffenen Schülerin sind dieselben wie in 4) beschrieben.

7. Testungen für das Personal an Schulen sowie umfassende Testungen an Schulen

Als Schulleitung weisen wir die Beschäftigten unserer Schule auf das freiwillige und kostenlose Testangebot bis zum 09.10.2020 hin.

Sollten tatsächlich Infektionsfälle vorliegen, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und, wenn nötig, auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

8. Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) zeigen, sind ansteckungsverdächtig und müssen daher zum Schutz der Anwesenden von den Eltern abgeholt werden. (siehe Anhang: „Corona-Verdacht-in-Schule_final“)

Das Gesundheitsamt wird von der Schule informiert und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Da auch Schnupfen zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören kann, sollen Schülerinnen und Schüler mit Schnupfen und ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

9. Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Schulaufgaben zu erledigen.

10. Vertretungsunterricht und Entfall von Randstunden

Aufgrund des Infektionsschutzes und besonderer Vorsichtsmaßnahmen sind wir in diesem Schuljahr gegebenenfalls gezwungen, bei hohem Vertretungsbedarf aufgrund von Krankheitsfällen im Kollegium Randstunden (1. oder 1./2. Stunde am Morgen bzw. 8. oder auch 6./7./8. Stunde am Nachmittag) in der Sekundarstufe I, und in besonderen Notsituationen auch in den Klassenstufen 5 und 6 entfallen zu lassen. In diesem Fall werden

wir Sie als Eltern entweder schon am Tag zuvor per Mail oder am selben Tag bis 11.30 Uhr über Ihre Kinder telefonisch darüber informieren.

11. Rückkehrende aus Risikogebieten

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coronaeinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können.

Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

12. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, so dass die Nutzung der App auch allen am Schulleben Beteiligten empfohlen wird. Aus diesem Grund unterstützen wir es, wenn die Schülerinnen und Schüler ihr stummgestaltetes Smartphone auch in der Schule mitführen. Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 bleibt eine darüberhinausgehende Nutzung des Smartphones entsprechend der Handyordnung nicht erlaubt.

13. Unterricht auf Distanz

Mit der geplanten Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30.-Juni-2020.pdf).

Die Verordnung soll nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft treten und wird zur Unterstützung der Schulen ergänzt durch eine pädagogisch-didaktische Handreichung. Die Schulen werden gebeten, die Verordnung im Vorgriff anzuwenden. Eine wesentliche Neuerung ist, dass die Leistungsbewertung sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler erstreckt. Klassenarbeiten finden jedoch in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

14. Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf

Der Schulträger hat für uns bereits Anträge an das Land für Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf gestellt (Mittel aus der Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt Schule („Sofortausstattungsprogramm“); Förderrichtlinie vom 22. Juli 2020). Sobald diese Geräte zur Verfügung stehen, werden wir uns mit weiteren Informationen zum Verfahren der möglichen Ausleihe an Sie wenden.

15. Schul- und Unterrichtsbetrieb, Prüfungen und Abschlüsse

Der Beginn der Abschlussprüfungen im Abitur sowie im Rahmen der Zentralen Prüfungen Klasse 10 wird im kommenden Jahr um jeweils knapp zwei Wochen verschoben, um mehr Zeit zur Vorbereitung auf die Prüfungen zu geben. Zudem sollen Lehrkräfte in ausgewählten Fächern eine erweiterte Aufgabenauswahlmöglichkeit erhalten, um angesichts möglicher Einschränkungen durch die Corona-Pandemie im 2. Halbjahr des Schuljahrs 2019 /2020 sowie im neuen Schuljahr im Interesse der Schülerinnen und Schüler Prüfungen ohne Abstriche am Niveau, aber mit Blick auf die unterrichteten Inhaltsfelder zu ermöglichen. Die Abiturvorgaben gelten unverändert. Die neuen Prüfungstermine für die einzelnen Fächer im Abitur 2021 stehen bereits fest und sind auf unserer Homepage einsehbar. Abgesehen davon sollen im kommenden Schuljahr alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten; dies schließt alle Abschlussverfahren und Prüfungen einschließlich der Abiturprüfungen im Jahr 2021 ein.

16. Sportunterricht

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt. Bei der Durchführung des Sportunterrichts wird entsprechend der Vorgaben auf die Hygienebestimmungen geachtet, Kontaktsport vermieden und nach Möglichkeit im Freien unterrichtet.

Auch Schulsportgemeinschaften dürfen im neuen Schuljahr nach diesen Regeln wieder durchgeführt werden.

17. Musikunterricht

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten werden die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO beachtet.

18. Ganzttag und Mittagspause

Die Angebote im gebundenen Ganzttag werden im Schuljahr 2020/2021 unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder aufgenommen.

Die Mensa wird unter Beachtung der aktuell gültigen Vorgaben zum Infektionsschutz ihren Betrieb wieder aufnehmen. Ein gemeinsam mit dem Schulträger und dem Caterer erarbeitetes Hygienekonzept berücksichtigt die Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen des Ministeriums für Schule und Bildung und wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Es basiert für die Mensa im JuZe auf einer bestmöglichen Trennung der Jahrgangsstufen, für die Mensa im Hauptschulgebäude ist darüber hinaus eine Einnahme des Essens an klassenbezogenen Tischgruppen vorgesehen. Um die Essenssituation zu entspannen, wird zusätzlich zum normalen Menü ein Lunchpaket angeboten. Einzelheiten dazu sowie die Hygienekonzepte für die beiden Mensastandorte stellen wir Ihnen in den nächsten Tagen zur Verfügung.

Der Caterer behält sich grundsätzlich vor, das Essensangebot sowie die Abläufe in der Mensa den jeweils aktuell gültigen Vorschriften anzupassen und für den Fall, dass diese nicht eingehalten werden können, das Angebot einzuschränken.

Die Betreuung in der Mittagspause durch die ÜMI/Caritas, sowie in den für die Mittagspause vorgesehenen Außenbereichen ist ebenfalls sichergestellt. Hier werden wir im Sinne der Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten immer dann die Anwesenheit dokumentieren, wenn Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen sich gemeinsam in einem Raum aufhalten.

Auch während der Mittagspause gilt in allen Bereichen die Mundschutzpflicht.

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sowie der Stufen 8 und 9, die mit schriftlicher Einwilligung der Eltern während der Mittagspause das Schulgelände verlassen dürfen, gelten die im öffentlichen Raum geltenden Hygieneregeln. Bei Minderjährigen sind die Eltern in der Verantwortung, ihre Kinder im Sinne sowohl des Eigenschutzes als auch des Schutzes ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. der Lehrkräfte zur Einhaltung dieser Regeln anzuhalten.

19. Lernzeiten im Ganztag

Die Lernzeiten (LeSi) im Klassenverband in den Stufen 5 und 6 finden genauso in gewohnter Weise statt wie die parallel dazu liegenden Förderangebote und Akademien in festen klassenübergreifenden Kleingruppen.

Für die LeWe in den Stufen 7 bis 9 bleiben die Klassen zunächst bis zu den Herbstferien auch im Klassenverband. Eine breite fachliche Betreuung während der LeWe werden wir über einen Wechsel der in der LeWe eingesetzten Fachlehrkräfte sicherstellen.

20. AG Angebote

AG-Angebote im Ganztag sind auch als jahrgangsübergreifende Angebote möglich, so dass unsere außerunterrichtlichen Angebote nach Möglichkeit stattfinden werden. Die Vorschriften (feste Gruppenzusammensetzung, Dokumentation zur Nachverfolgung sowie die besonderen Hygienevorschriften für Angebote im Bereich Sport und Musik) werden erfüllt.

21. Fahrten und Exkursionen

Auch Fahrten und Exkursionen können im neuen Schuljahr unter Beachtung der jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO wieder stattfinden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb.

22. Schulfahrten

Nach Nr. 4.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 43 Absatz 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfahrt möglich. Dies gilt auch, wenn Eltern gravierende gesundheitliche Gründe geltend machen.

Zu ausgefallenen Klassen- und Stufenfahrten im Schuljahr 2019/2020, eventuellen Alternativ- oder Nachholfahrten wurden und werden Klassen und Stufen in gesonderten Schreiben informiert, sobald es hierzu Informationen gab oder gibt. Wir bitten Sie für alle Informationen, die noch fehlen, an dieser Stelle um noch etwas Zeit.

23. Gremien der schulischen Mitwirkung

Da es für die partizipative Gestaltung des Schullebens unabdingbar ist, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung ungehindert tätig werden können (z.B. hinsichtlich der Wahlen zu Beginn des kommenden Schuljahres sowie die Beratung und Fassung erforderlicher Beschlüsse in Sitzungen), finden die Klassenpflegschafts-, Schulpflegschafts- sowie Schulkonferenzsitzungen daher unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit) statt; entsprechendes gilt für die Schülervertretung. Eingeschränkte Tagungsmöglichkeiten und –im Falle der Schulkonferenz – grundsätzlich zulässige Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 67 Absätze 4 und 5 SchulG sind nur noch als Ausnahmen vertretbar. Die Termine für die entsprechenden Sitzungen können Sie der Homepage entnehmen (<https://fvsroesrath.de/einladungen-zu-den-ersten-sitzungen-der-klassen-und-jahrgangsstufenpflegschaften-in-den-stufen-5-9-ef-g1-q2-2020-21/> bzw. <https://fvsroesrath.de/>).

24. Berufliche Bildung und berufliche Orientierung im Rahmen von KAoA

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist im Schuljahr 2020/21 wieder verpflichtend umzusetzen. Dies gilt auch für das Betriebspraktikum in der Stufe 9 (22.03. bis 26.03.2021 mit Möglichkeit zur Verlängerung in die Osterferien hinein) und das Betriebspraktikum der Stufe EF (Nachholtermin aus der Stufe 9 in der Woche vor den Herbstferien 05.10. bis 09.10.2020 mit Möglichkeit zur Verlängerung in die Herbstferien hinein) sowie für die trägergestützten Berufsfelderkundungen der Klasse 8.